

Handlungshinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Umsetzung der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) für öffentliche Bibliotheken, 24.04.2020

1. Aktualisierte Fassung vom 19.06.2020

Gemäß § 2 Absatz 4 der o.g. Verordnung sind Bibliotheken und Archive von der Schließung ausgenommen. Die Handlungshinweise sollen den öffentlichen Bibliotheken des Landes Mecklenburg-Vorpommern einige Hinweise für eine Wieder- bzw. Teilöffnung an die Hand geben. Auf Grundlage der zwischenzeitlich erfolgten Aktualisierung der Verordnung ergeht folgende Aktualisierung:

- a) Die Öffnung der Lesesäle sowie der Sitzgruppen und Kinderspielecken wird unter Auflagen ermöglicht.
- b) Auf die Quarantänezeit für ausgeliehene Medien wird verzichtet.
- c) Veranstaltungen werden unter den Bedingungen des § 2 Absatz 4 und daraus abgeleitet § 2 Absatz 3 sowie § 8 Abs. 5a zugelassen.

Daher gelten ab sofort folgende Handlungshinweise als verbindlich:

Zugänglichkeiten des Gebäudes/Besucherleitsystem

- In Bibliotheken mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
- In Bibliotheken mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können (Rundgang).
- Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.

Einlassmanagement

- Informieren Sie durch gut sichtbare Aushänge über die in Ihrer Einrichtung geltenden Regeln.
- Die Besucheranzahl ist der Bibliotheksgröße anzupassen. Hierbei sind Warteschlangen vor den Tresen/Automaten zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
- Die Besucheranzahl ist auf 1 Person pro 10 Quadratmeter (ca. 1,5 Meter Mindestabstand in jede Richtung) zu beschränken.

 Beratungs-/Ausgabe-/Rücknahmebereiche sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Ggf. sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.

Abstandsregelungen

- Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können. Ausgenommen sind Angehörige eines gemeinsamen Haushalts.
- Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
- In Lesesälen sind Tische und Stühle so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können (inklusive der Wege) und die möglichen Kontaktflächen vor dem Öffnen, mittags und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen.
- Sitzgruppen und Kinderspielecken sind den geltenden Schutzmaßnahmen anzupassen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen.

<u>Hygienemaßnahmen</u>

- Die Zugänglichkeit der Räume erfolgt nach den Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes.
- Cafés, Snack- und Getränkeautomaten u. ä. bleiben geschlossen.
- Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes für Besucher ist verpflichtend.
- Touchscreens o.ä. sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung zu desinfizieren. Alternativ sind Einwegmaterialien (keine Weiternutzung) zur Verfügung zu stellen.
- Auf die Auslage von Ansichtsexemplaren ist zu verzichten.
- Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.
- Räumlichkeiten und Flure sollten regelmäßig gelüftet und häufiger gereinigt werden.
- In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher- bzw. Stoffhandtuchspender vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren bzw. die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen.

Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit SARS-CoV2-Symptomatik sollen zu Hause bleiben, sofern sie nicht durch ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Bei Kontakt zu COVID-19-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregelungen. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.
- Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes ist verpflichtend.
- Sogenannter transparenter "Spuckschutz" für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen o. ä. wird empfohlen. Sofern der Arbeitsplatz auf diese Weise abgesichert werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes an diesem Arbeitsplatz.
- Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
- Die Mitarbeitenden sind entsprechend der o.g. Hinweise zu schulen.
- Die Abstandsregelungen (>1,5 m) sind auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen – ggf. Pausen zeitversetzt organisieren).

Veranstaltungen

Diese unterliegen den Regelungen des § 2 Absatz 4 und daraus abgeleitet § 2 Absatz 3 sowie § 8 Abs. 5a sowie der Landesverordnung. Danach sind aktuell (Stand 19.06.2020) Veranstaltungen mit max. 100 Personen im Innenbereich bzw. mit max. 300 Personen im Außenbereich möglich. Hierbei ist jedoch der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes), Gesamtpersonenanzahl im Innenbereich von 1 Person auf 10 Quadratmeter nicht zu überschreiten, für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorzuhalten, die Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln zu beachten und das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes empfohlen. Veranstaltungen sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Es sind Anwesenheitslisten nach den Vorgaben des § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zu führen. Wo möglich, sollten diese Angebote im Freien durchgeführt werden.

Pädagogische Angebote mit Schulgruppen, Gruppen aus Kitas und Tagesmüttern können durchgeführt werden, sofern die Gesamtpersonenanzahl von 1 Person je Quadratmeter nicht überschritten wird. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Empfehlung für das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes ausgenommen.